



Datenschutzhinweise: Standesamt und untere Standesamtsaufsicht

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Standesamt und bei der unteren Standesamtsaufsicht.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat – Hauptabteilung II
KVR-II/1 Standesämter München und München-Pasing
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: standesamt.kvr@muenchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Im Standesamt und bei der unteren Standesamtsaufsicht werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts und der Standesamtsaufsicht. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes. Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- beziehungsweise entgegengenommen. Aufsichtsbehörde über die Münchner Standesämter ist die Standesamtsaufsicht München. Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei bestimmten Vorgängen erreicht.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, sowie entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Artikel 3 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes sowie aus Artikel 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

4. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- andere Standesämter
- Familiengerichte
- Finanzämter
- ausländische Standesämter
- Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
- Gesundheitsbehörden
- Ausländerbehörden
- Zeugenschutzdienststelle
- Landesjustizverwaltung
- Aufsichtsbehörden
- Staatsanwaltschaften
- Meldebehörden
- Statistisches Landesamt
- Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister
- konsularische Vertretungen
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Nachlassgerichte
- sonstige Behörden oder Gerichte
- Jugendämter
- Regierung von Mittelfranken
- Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben
- Personen, die gemäß dem Personenstandsgesetz ein Recht auf Auskunft haben
- it@m, für den technischen Betrieb der Anwendung

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an ausländische Standesämter weitergegeben.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kirchengaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden.

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nummer 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses).

7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz sowie der Personenstandsverordnung, jeweils in Verbindung mit Artikel 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie Paragraph 2 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes.

Die Landeshauptstadt München benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden, und es kann nach dem Personenstandsgesetz ein Zwangsgeld festgesetzt beziehungsweise ein Bußgeld verhängt werden.

9. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.